

In welcher Form soll die Anlage errichtet werden?

In der Dachfläche oder an der Fassade bzw. parallel zu diesen (Abstand nicht größer als 10 cm) oder aufgeständert auf Flachdächern.

Die Fotovoltaikmodule werden aufgeständert.

Die Anlage ist kleiner als 10 qm.

Die Anlage ist größer als 10 qm.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der zu beurteilen ist nach...  
(Informationen hierüber erhalten Sie von den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Baumanagement im Baubüro)

§ 30 BauGB  
(Geltungsbereich eines Bebauungsplans)

§ 34 BauGB  
(unbeplanter Innenbereich)

§ 35 BauGB (Außenbereich)

Sie benötigen einen Bauantrag. Informationen hierzu (Verfahren, benötigte Unterlagen etc.) erhalten Sie von den Mitarbeitern des Bauaufsichtsamtes im Baubüro.

In Bebauungsplänen gibt es eine Reihe von Festsetzungen. Diese können Ihrem Vorhaben entgegenstehen oder es möglicherweise erleichtern. U. a. ist der Baugebietstyp (s.u.) entscheidend. Bitte erkundigen Sie sich hierzu und zu dem durchzuführenden Verfahren bei den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Baumanagement im Baubüro.

Um welchen Baugebietstyp handelt es sich?  
(Diese Information erhalten Sie von den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Baumanagement im Baubüro)

Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)

Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Wenn die Liegenschaft nicht dem Denkmalschutz unterliegt, können Sie die Anlage ohne weitere bauordnungs- oder planungsrechtliche Formalitäten installieren. Ist die Liegenschaft denkmalgeschützt, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Da es sich bei Fotovoltaikanlagen um eigenständige gewerbliche Anlagen handelt, die im Reinen Wohngebiet grundsätzlich nicht zulässig sind, benötigen Sie zwar kein Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahren, Sie müssen jedoch eine „isolierte Befreiung“ beim Bauaufsichtsamt beantragen. (Informationen zum Verfahren und benötigten Unterlagen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bauaufsichtsamtes.)

Da es sich bei Fotovoltaikanlagen um eigenständige gewerbliche Anlagen handelt, die im Allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig sind, benötigen Sie zwar kein Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahren, Sie müssen jedoch eine „isolierte Ausnahme“ beim Bauaufsichtsamt beantragen. (Informationen zum Verfahren und benötigten Unterlagen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bauaufsichtsamtes.)